

RS Vwgh 2002/4/18 2002/09/0063

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.04.2002

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

ABGB §1151;

AuslBG §2 Abs2;

AuslBG §2 Abs4;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2002/09/0062 E 18. April 2002

Rechtssatz

Ein von vornherein (im Vertrag) nicht (ausreichend) bestimmtes Werk kann nicht durch unmittelbar der Ausführung vorangehende Anweisungen des Vorarbeiters des Auftraggebers und darauf beruhende Leistungsberichte "unterscheidbar" gemacht werden, weil bereits bei Übernahme eines Werkauftrages zB. klar sein muss, wem in welchem Bereich die Anordnungsbefugnisse zustehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002090063.X01

Im RIS seit

08.07.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at